
Wasserversorgung der Stadt Wertingen und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe

Voraussetzungen für die Installation eines privaten Zwischenzählers

Zur Ermittlung der zurückgehaltenen und verbrauchten Wassermengen (z. B. als Garten- und Stallwasser oder Regenwassernutzung) bedarf es der Installation eines privaten Zwischenzählers unter Einhaltung folgender Voraussetzungen:

1. Die abzugsfähigen Wassermengen werden durch **Wasserzähler** ermittelt. Der Gebührenpflichtige hat diesen auf eigene Kosten zu beschaffen und **nach den Vorschriften der DIN 1988** einzubauen.
2. Der Wasserzähler muss eine gültige **Eichung** aufweisen.
3. Der Gebührenpflichtige hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist. Zudem muss es den Beauftragten der Stadt Wertingen bzw. des Zweckverbandes jederzeit ohne Aufwand möglich sein den Zähler abzulesen. Der Zähler ist in **geeigneter Höhe** (bei waagerechtem Einbau ca. 1,20 Meter und bei senkrechtem Einbau ca. 1,60 Meter) zu installieren.
4. Nach dem Zähler muss ein **Rückschlagventil** (sog. KFR-Absperrventil) oder eine andere Rückflusseinrichtung angebracht werden.
5. Der Zähler darf **keine Beschädigungen** aufweisen, welche eine einwandfreie Messung beeinträchtigen. Zudem ist der Zähler vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Der Zähler darf **nicht außerhalb des Gebäudes** angebracht werden.
6. **Vor Inbetriebnahme** der Anlage ist die **Abnahme und Verplombung** des Wasserzählers bei der Stadt Wertingen bzw. des Zweckverbandes zu beantragen. Für die Abnahme und Verplombung wird eine **Pauschale von 93,00 €** pro Uhr erhoben. Die Stadt bzw. der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen.
7. Nach Ablauf der Eichgültigkeit (Eichzeitraum beträgt 6 Jahre) muss der Zähler vom Gebührenpflichtigen ausgewechselt werden. Hierfür ist das entsprechende Datenblatt auszufüllen. Nach Auswechslung des Zählers ist der Wasserzähler vom Wasserwart neu zu verplomben. Sollte keine Eichung erfolgen kann kein Abzug bei den Kanalgebühren vorgenommen werden. Für die Abnahme und Verplombung wird eine **Pauschale von 93,00 €** pro Uhr erhoben.
8. Der Gebührenpflichtige **haftet** dafür, dass die über den Zähler verbrauchten Wassermengen **nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage** eingeleitet werden.

ACHTUNG: Die Befüllung von Schwimmbecken (Pools) über diesen Zähler ist unzulässig, da das Wasser behandelt bzw. verschmutzt ist und deshalb nach der Entwässerungssatzung in die Kanalisation abgeleitet werden muss.

**Bei Zuwiderhandlungen oder Nichterfüllung der
Voraussetzungen wird ein Abzug nicht anerkannt.**

Für evtl. Rückfragen:

Verwaltung

Wasserwerk Wertingen

Tel. 0 82 72/84-235

Tel. 0 82 72/99 21 14

Zweckverband Kugelberggruppe Tel. 0 82 72/49 85